

**MOTION** von Jörg Kündig (FDP, Gossau), Ernst Jud (FDP, Hedingen) und Severin Huber (FDP, Dielsdorf)

betreffend Änderung zusätzliche Abschreibungen (§ 137 Gemeindegesetz)

---

Der Regierungsrat wird eingeladen, § 137 des Gemeindegesetzes dahingehend anzupassen, dass es den Gemeinden inskünftig möglich ist, im Falle von Ertragsüberschüssen Abschreibungen auch dann vorzunehmen, wenn sie im Voranschlag nicht eingestellt sind.

Jörg Kündig  
Ernst Jud  
Severin Huber

Begründung:

Die jetzige Regelung ermöglicht es den Gemeinden nur dann, Sonderabschreibungen (über das gesetzliche Minimum hinausgehende Abschreibungen) vorzunehmen, wenn sie schon im Voranschlag eingestellt wurden.

Überraschend hohe Einnahmen (Ordentliche Steuern, Grundsteuern, etc.) oder Minderaufwendungen können zu deutlichen Verbesserungen der Jahresrechnungen im Vergleich zum Budget führen oder unerwartete Rechnungsüberschüsse ergeben. Gemäss der geltenden gesetzlichen Regelung wären jetzt zusätzliche Abschreibungen nicht möglich, falls sie nicht im Budget eingestellt wurden.

Sonderabschreibungen oder zusätzliche Abschreibungen im Falle von überraschend positiven Rechnungsabschlüssen sind aber nicht nur in der Privatwirtschaft üblich, sondern haben auch einen entlastenden Einfluss auf die künftigen Jahresrechnungen.

Gemeinden, welche solch positive finanzielle Überraschungen erleben, sollen die Gunst der Stunde nutzen können. Damit dies möglich ist, ist aber eine Änderung beziehungsweise Anpassung von § 137 des Gemeindegesetzes erforderlich.